

Satzung der Jakob Wittgenstein'schen Altersversorgungsanstalt *

vom 31.05.1946, aufsichtsbehördlich genehmigt am 19.09.1946, geändert durch

I. Änderung vom 25.05.1984, in Kraft getreten am 15.09.1984 bzw.

Art. I Nr. 4 (§ 3 Abs. 2) am 09.06.1984,

II. Änderung vom 15.12.1999, in Kraft getreten am 25.12.1999.

Der am 1. April 1819 in Korbach geborene und am 3. Juni 1890 in Berlin verstorbene, in seiner Vaterstadt zur letzten Ruhe bestattete Kaufmann Jakob Wittgenstein hatte durch Testament vom 5. Januar 1885/6. März 1889 seiner Vaterstadt Korbach ein Vermögen vermacht, das bestimmungsgemäß zur Errichtung eines Altersheims Verwendung gefunden hat und das als eine unselbständige Stiftung von der Stadt Korbach verwaltet wird.

Nachdem diese Stiftung während der nationalsozialistischen Willkür- und Gewaltherrschaft ihrer vom Stifter festgelegten Herkunft, Art und Zweckbestimmung entfremdet worden war, betrachtete es die Stadtgemeinde Korbach als eine Ehrenpflicht, dieser seit Jahrzehnten der allgemeinen Wohlfahrt dienenden Stiftung ihren ursprünglichen Sinn und Charakter wieder zu verleihen. Die Stadt Korbach trug damit einen Teil der Dankesschuld gegenüber dem Stifter ab, dessen letzter Wille wieder zur Anerkennung und zur Ausführung kam.

Der Stiftung wurde daher unter Aufhebung der seitherigen Satzung am 31. Mai 1946 eine neue Satzung gegeben, die am 19. September 1946 vom Regierungspräsidenten in Kassel genehmigt wurde.

Seit 1946 haben sich die Verhältnisse hinsichtlich der Stiftung wesentlich geändert. Die Stiftung hat bis jetzt im Gebäude Enser Straße 10 ein Altenheim mit etwa 50 Plätzen betrieben, das den maßgeblichen Bestimmungen in Bund und Land weitgehend und den höheren Komfortanforderungen auf Dauer nicht mehr entspricht.

Die Stadt Korbach hat als Ersatz für die überalterten Altenheime der "Jakob Wittgenstein'schen Altersversorgungsanstalt (Städtisches Altersheim)" und der Stiftung "Hospital" ein modernes, größeres Alten- und Altenpflegeheim am Nordwall errichtet.

Die Stiftung "Jakob Wittgenstein'sche Altersversorgungsanstalt" kann den bisherigen Zweck, ein Altenheim zu unterhalten, mit ihrem Gebäude und ihrem Vermögen nicht mehr aufrechterhalten. Deshalb ist eine Anpassung der Satzung der Stiftung an die wesentlich veränderten Verhältnisse erforderlich geworden.

§ 1 *

Die Stiftung erhält wieder den alten Namen "Jakob Wittgenstein'sche Altersversorgungsanstalt".

* Titel geändert durch I. Änderung vom 25.05.1984

* § 1 geändert durch I. Änderung vom 25.05.1984

§ 2 *

Die Jakob Wittgenstein'sche Altersversorgungsanstalt ist eine unselbständige Stiftung, deren Vermögen Sondervermögen der Stadt Korbach ist.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und darf keinen Gewinn erzielen.

§ 3 *

- (1) Die Stiftung unterhält das Gebäude Enser Straße 10 für Zwecke des Allgemeinwohls, insbesondere für Zwecke der Gesundheitsfürsorge, der Erziehung, der Altersfürsorge sowie zur Förderung von kulturellen Zwecken auf dem Gebiet der Stadt Korbach.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Teile des Gebäudes für das Stadtkrankenhaus, für den Betrieb eines Kindergartens sowie für Museumszwecke bereitgestellt werden.
- (3) Weiterhin kann die Stiftung für das Städtische Alten- und Altenpflegeheim am Nordwall für Baumaßnahmen (einschließlich Außenanlagen), Einrichtungsgegenstände sowie Grunderwerb und für den laufenden Betrieb zur Minderung der Pflegegelder Zuwendungen gewähren.

§ 4

Die Stiftung verwaltet der Stiftungsvorstand.

Er setzt sich zusammen aus

1. dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Korbach oder seinem gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem jeweiligen Landrat des Kreises Waldeck oder seinem Stellvertreter,
3. drei von der Gemeindevertretung der Stadt Korbach zu wählenden Beisitzern, deren Wahlzeit mit derjenigen der Gemeindevertretung übereinzustimmen hat.

Alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes wirken ehrenamtlich.

§ 5 *

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt der Bürgermeister gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den sonst etwa zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften.

* § 2 geändert durch I. Änderung vom 25.05.1984

* § 3 geändert durch I. Änderung vom 25.05.1984
II. Änderung vom 15.12.1999

* § 5 geändert durch I. Änderung vom 25.05.1984

§ 6 *

Der Bürgermeister hat wichtige Angelegenheiten der Stiftung mit dem Vorstand zu beraten, der darüber Beschlüsse herbeizuführen hat.

Zu den wichtigen Angelegenheiten zählen insbesondere:

1. Änderung und Aufhebung der Satzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäfts- und Dienstanweisungen;
2. Verfügung über das Stiftungsvermögen, besonders Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verpachtung von Grundstücken, ferner Schenkungen und Darlehenshingabe, auch Verzicht auf Ansprüche der Stiftung und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind;
3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten;
4. Feststellung des Haushaltsplanes und Rechnungsprüfung sowie Entlastung der Stadtkasse;
5. Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, soweit sie nicht geringfügig sind;
6. aufgehoben
7. aufgehoben
8. Abschluss von Verträgen, die das Anstellungsverhältnis von Aufsichts- und Pflegepersonal betreffen;
9. Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung. Dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter geregelt werden. Dem Vorstand ist aber in der nächsten Sitzung über diese Angelegenheit und die Art ihrer Erledigung Kenntnis zu geben.

§ 7

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen mit angemessener Frist unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände eingeladen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse, über die eine Niederschrift anzufertigen ist, werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Die Stiftung gehört zum städtischen Sondervermögen und wird vom übrigen städtischen Vermögen getrennt verwaltet, doch bildet ihr Haushaltsplan einen Teil des städtischen Haushaltsplanes.

* § 6 geändert durch I. Änderung vom 25.05.1984

Die Stadtkasse hat alljährlich über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung prüfungsfähige Rechnung zu legen.

§ 9

Bei Auflösung der Stiftung wird ihr Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege oder Fürsorge der Stadt Korbach zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung, ferner Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor In-Kraft-Treten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 10

Die staatliche Aufsicht über die Stiftung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Waldeck in Kraft. Die seitherige Satzung vom 15. Mai 1942 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.